

Nr. 4 Lohnkostenzuschüsse und geförderte Arbeitsplätze

Wenn Sie arbeitslos sind, gibt es verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten für Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Mit diesem Faltblatt wollen wir Ihnen verschiedene Modelle vorstellen. Zuschüsse werden in der Regel an ArbeitgeberInnen gezahlt, die Erwerbslose einstellen. Die Fördervoraussetzungen sind bei den einzelnen Zuschüssen unterschiedlich, für manche reicht die Arbeitslosmeldung, ein Leistungsbezug ist nicht erforderlich. Wir haben die Angebote aufgeteilt in

- A. Eingliederungszuschüsse/Lohnkostenzuschüsse
- B. Geförderte zusätzliche Arbeitsplätze im öffentlichen Interesse für BezieherInnen von Arbeitslosengeld II

A. Eingliederungszuschüsse/Lohnkostenzuschüsse

Wenn Ihre Arbeitsaufnahme mit einem der im folgenden unter Nr. 1 bis Nr. 4 erläuterten Lohnkostenzuschüsse gefördert wird, können Sie zusätzlich mit dem Programm „Stelle statt Stütze® – Coaching“ (www.stelle-statt-stuetze.de) begleitet werden, wenn Sie als Alg II beziehen oder als BezieherIn von Alg (I) mindestens sechs Monate arbeitslos sind oder als Nicht-LeistungsbezieherIn mindestens drei Monate arbeitslos sind.

Ziel ist die Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses durch individuelle Beratung/Coaching z.B. zum Zeit- und Selbstmanagement, Gesprächsführung o.ä. bis zu sechs Monaten. Zusätzlich können einmalig Weiterbildungskosten bis zu 500 € übernommen werden. Der Arbeitsplatz muss unbefristet und tariflich bzw. ortsüblich vergütet sein, das Unternehmen darf nicht mehr als 250 Beschäftigte haben.

Eine Informationsstunde zu diesem Coaching - Programm gibt es jeweils am letzten Mittwoch des Monats von der gsub im Jannowitz-Center, Brückenstr. 5a, 4.OG, 10179 Berlin (um tel. Voranmeldung 28 40 95 00 oder per mail ute.tindorf@gsub.de wird gebeten). Dort werden auch Arbeitsplätze angeboten, die mit Lohnkostenzuschüssen gefördert werden.

Informationen zur Antragstellung für einen der folgenden Zuschüsse Nr. 1 bis 4 bekommen Sie über www.comovis.de oder einer der Servicegesellschaften:

- gsub, Tel: 28 40 93 04 (ursula.otto@comovis.de)
- spi Consult GmbH, Tel: 69 00 85 31 (jens.ramlow@comovis.de)
- ziz GmbH, Tel: 278 73 30 (antje.klages@comovis.de)

speziell zum Zuschuss Nr. 1 auch über die Service-Nummer für ArbeitgeberInnen der Agentur für Arbeit 01801 / 66 44 66.

1. Eingliederungszuschuss (EGZ) bei erschwelter Vermittlung (§88 und 89 SGB III) für alle Arbeitslose - Leistungsbezug nicht (!) erforderlich

Als erschwert vermittelbar gelten beispielsweise BerufsrückkehrerInnen, Personen ohne Berufsabschluss, Langzeitarbeitslose, Menschen mit körperlichen Einschränkungen sowie Jugendliche. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Die maximale Förderung beträgt bis zu 50% für max. 12 Monate des tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelts. Es muss ein mindestens 15 Stunden umfassendes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit tariflicher bzw. ortsüblicher Bezahlung geschaffen werden, das befristet sein kann.

Eingliederungszuschüsse sind in der Regel von der/ dem ArbeitgeberIn zurück-zuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis während des Förderzeitraums oder innerhalb der Nachbeschäftigungsfrist (die genau so lang ist wie die Förderdauer) beendet wird.

Eine Förderung ist nicht möglich, wenn Sie in den letzten vier Jahren bereits bei diesem/dieser ArbeitgeberIn mehr als drei Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren oder zu vermuten ist, dass der/die ArbeitgeberIn ein Beschäftigungsverhältnis beendet hat, um diesen Zuschuss zu beantragen.

Wenn Sie älter als 50 Jahre sind, kann die Förderdauer bis zu 36 Monate betragen, wenn die Förderungen bis zum 31. Dezember 2014 begonnen haben (§ 131 SGB III).

2. Lohnkostenzuschuss für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)

für alle Arbeitslose - Leistungsbezug nicht (!) erforderlich

Wenn Sie mindestens ein halbes Jahr (gemeldet) arbeitslos sind, können ArbeitgeberInnen kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU - bis zu 250 Beschäftigte) diesen Zuschuss beantragen, wenn ein zusätzlicher unbefristeter Arbeitsplatz eingerichtet wird.

Die Förderung beträgt bei einer Vollzeitstelle (bei teilzeit entsprechend weniger) bis zu 60%, max. 7.500 € des ArbeitgeberInnenbruttos für ein Jahr. Das Arbeitsverhältnis muss mindestens 15 Stunden umfassen und tariflich bzw. ortsüblich (Untergrenze für ortsüblich: 7,50 €/Stunde) entlohnt werden.

Die Nachbeschäftigungsfrist beträgt zwölf Monate. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn der/die ArbeitgeberIn in derselben Betriebsabteilung innerhalb der letzten sechs Monate ein Beschäftigungsverhältnis beendet hat. Die Förderung muss zurückgezahlt werden, wenn das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund beendet wird.

3. Lohnkostenzuschuss für neu gegründete kleinere Unternehmen - für alle Arbeitslose - Leistungsbezug nicht (!) erforderlich

Für die Gewährung dieses Lohnkostenzuschusses reicht es aus, wenn Sie mindestens **drei** Monate arbeitslos gemeldet sind.

Voraussetzung für das Unternehmen: es darf nicht älter als 2 Jahre sein und es dürfen nicht mehr als 10 Arbeitnehmerinnen beschäftigt sein.

Vielleicht haben Sie eine solche Person oder ein solches Unternehmen in Ihrem Bekanntenkreis? Dann käme dieser Lohnkostenzuschuss für Sie in Frage. Information und Antragstellung siehe unter Nr. 2.

4. Lohnkostenzuschuss speziell für Nicht-LeistungsbezieherInnen über das Programm „Stelle statt Stütze® – Coaching“

Sollten die vorher genannten Lohnkostenzuschüsse – aus welchen Gründen auch immer - für Sie nicht in Frage kommen oder möglich sein, können Sie als Nicht-LeistungsbezieherIn, wenn Sie mindestens drei Monate arbeitslos gemeldet sind, einen Lohnkostenzuschuss vom Land Berlin für ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Höhe von bis zu 5.600,00 € für sieben Monate erhalten.

5. Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV - § 16 e SGB II)

Wenn Sie

- Arbeitslosengeld II beziehen
- langzeitarbeitslos sind (nach § 18 SGB III, d.h. mind. 1 Jahr) und
- die Prognose für Ihre berufliche Integration in absehbarer Zeit nicht Erfolg versprechend zu sein scheint, weil mindestens zwei in Ihrer Person liegende Faktoren Ihre Integration erschweren (sogenannte Vermittlungshemmnisse, z.B. gesundheitlich beeinträchtigt, älter, alleinerziehend ...) und
- eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (sogenannter 1.Arbeitsmarkt) innerhalb der nächsten 24 Monate nicht möglich scheint,

kann ein/e ArbeitgeberIn für die Schaffung eines befristeten versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses mit tarifgerechter bzw. ortsüblicher Bezahlung einen Zuschuss (als Ausgleich für die zu erwartende Minderleistung) in Höhe von 75% des ArbeitgeberInnenbruttos für maximal zwei Jahre erhalten.

Bei diesem Modell werden Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt, nicht aber zur Arbeitslosenversicherung. Daher erwerben Sie damit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (I).

Vor der Förderzusage muss für 6 Monate eine Verstärkte vermittlerische Unterstützung durch das JobCenter erfolgt sein.

Eine ergänzende Förderung mit anderen Instrumenten ist möglich.

6. Einstiegsgeld (§ 16 b SGB II) - für Bezieherinnen von Alg II

Das Einstiegsgeld ist ein anrechnungsfreier Zuschuss an den/die ArbeitgeberIn für BezieherInnen von Arbeitslosengeld II für maximal zwei Jahre. Die Höhe ist Ermessensleistung. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden. Das Einstiegsgeld wird auch dann weitergezahlt, wenn die Bedürftigkeit durch oder nach der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entfällt.

7. Freie Förderung (§ 16 f SGB II) - für Bezieherinnen von Alg II

Es besteht die Möglichkeit, für den Personenkreis der Alg II – BezieherInnen den gesetzlich geregelten Leistungskatalog durch **zusätzliche** Leistungen zu erweitern. Für Langzeitarbeitslose, die in absehbarer Zeit (in der Regel sechs Monate) nicht eingegliedert werden können, dürfen bestehende gesetzliche Leistungen aufgestockt oder Fördervoraussetzungen gelockert werden. Bitte sprechen Sie IhreN VermittlerIn auf diese mögliche Förderung an.

B. Geförderte zusätzliche Arbeiten im öffentlichen Interesse – öffentlich geförderter Beschäftigungssektor (ÖBS) für BezieherInnen von Arbeitslosengeld II

Wenn Sie Alg II beziehen, kann das JobCenter Ihnen einen Arbeitsplatz im sogenannten öffentlich geförderten Beschäftigungssektor (ÖBS) anbieten. Eine sehr informative Seite dazu finden Sie unter www.oeps-berlin.de.

Auf diesen von der öffentlichen Hand finanzierten Arbeitsplätzen sollen im öffentlichen Interesse gesellschaftlich sinnvolle und notwendige zusätzliche Arbeiten durchgeführt werden. Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Als „zusätzlich“ gelten Arbeiten dann, wenn sie ohne Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Die Arbeitsinhalte müssen für Berlin einen gesellschaftlichen Mehrwert erbringen zu folgenden politischen Schwerpunktthemen:

- Neue Perspektiven einer älter werdenden Gesellschaft z.B. durch Stärkung der Mobilität der Einzelnen erreichen, Sicherstellung des Abbaus von Barrieren oder die Ausweitung von Serviceangeboten für Seniorinnen und Senioren
- Stärkung des sozialen Zusammenhalts (Nachbarschaftsarbeit, soziale Infrastruktur)
- Integration von Migrantinnen und Migranten und Mehrheitsgesellschaft
- Stärkung der kulturellen und schulischen Bildung

Für Projekte im Bereich EDV und Büroarbeiten in der Verwaltung kommt es auf den Kontext an, in dem die Arbeiten stattfinden sollen (z.B. Unterstützung der Vereinsarbeit oder Angebote in der Nachbarschafts- und Stadtteilarbeit sind möglich). Beispiele für geförderte Projekte finden Sie unter www.oebis-berlin.de.

Die Vergütung soll tariflich oder ortsüblich sein, mindestens 1300 € ArbeitnehmerInnenbrutto. Sie erhalten Ihr Gehalt bzw. Ihren Lohn von dem gemeinnützigen Träger, der die Maßnahmen beantragt und durchführt. Dieser kann zusätzlich einen Zuschuss zu den Sachkosten bekommen.

Gegenwärtig wird der Öffentlich geförderte Beschäftigungssektor im Land Berlin unter Nutzung folgender Förderinstrumente des Bundes umgesetzt:

1. Modellprojekt Bürgerarbeit
2. Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (AGH-Entgelt § 16d SGB II)
3. Beschäftigungszuschuss (BEZ § 16 e SGB II)

Alle Maßnahmen können Ihnen vom JobCenter vorgeschlagen oder zugewiesen werden, wenn Ihre Integration in den Arbeitsmarkt nicht in greifbarer Nähe scheint. Prüfen Sie jeden Vorschlag, ob er für Ihre Integration und Ihr berufliches Fortkommen sinnvoll sein kann und besprechen Sie Bedenken in jedem Falle mit Ihrem/Ihrer VermittlerIn. Nehmen Sie einen Vorschlag nicht an, drohen Ihnen Leistungskürzungen. Um zu vermeiden, dass Sie in einem ungewünschten Tätigkeitsfeld arbeiten müssen, sollten Sie sich überlegen, selbst aktiv zu werden und ein für Sie und Ihr berufliches Fortkommen sinnvolles Betätigungsfeld (mit Qualifizierung) zu suchen.

1. Modellprojekt Bürgerarbeit

Das Modellprojekt "Bürgerarbeit" untergliedert sich in eine Aktivierungsphase (mindestens 6 Monate mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt), die vom JobCenter durchgeführt wird, und eine Beschäftigungsphase einschließlich einem beschäftigungsbegleitenden Coaching, die vom Bundesverwaltungsamt und dem Land Berlin finanziert und von Beschäftigungsträgern umgesetzt wird.

Wenn Sie eine Beschäftigung mit anspruchsvollen Arbeitsinhalten (koordinierende, beratende, sprachmittelnde, forschende, sozialpädagogisch-betreuende, journalistische, künstlerische, gesellschaftswissenschaftlich-wirksame Tätigkeiten) ausüben, erhalten Sie eine Vergütung von 1.300 € brutto für eine 30 Stunden-Woche (der Träger erhält zusätzlich einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeträgen von bis zu 20%).

Für alle anderen Arbeiten werden bei 30 Stunden mindestens 975 € gezahlt. Zusätzlich wird für ein Einkommen von bis zu 325 € (zzgl. der darauf entfallenden ArbeitgeberInnenanteile zur Sozialversicherung) eine Bildungs- und Beratungsvereinbarung mit dem Träger getroffen, mit der zusätzliche Eingliederungsaktivitäten außerhalb der Arbeitszeit in Abhängigkeit von der individuellen Bedarfslage z. B. Integrationsberatung, Bewerbungsunterstützung, Qualifizierung, begleitete betriebliche Praktika und Gesundheitsmanagement finanziert werden sollen. Zusätzlich können auch hier Sachkosten bis zu 200 € gezahlt werden.

Folgende Jobcenter bieten Arbeitsplätze nach diesem Modell an: Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick.

2. Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (AGH-Entgelt § 16 d SGB II)

Diese Arbeitsplätze werden abhängig von den Qualifikationsanforderungen der zu besetzenden Stelle in Höhe von 900 Euro, 1.100 Euro, 1.200 Euro oder 1.300 Euro zuzüglich der darauf anfallenden ArbeitgeberInnenanteile zur Sozialversicherung vergütet. Zusätzlich finanziert das Land Berlin die Differenz zu den jeweiligen tariflichen/ortsüblichen Entgelten einschließlich der darauf anfallenden ArbeitgeberInnenanteile zur Sozialversicherung. Zusätzlich können bis zu 200 € für Sachkosten gezahlt werden.

Neben der oben genannten AGH-Entgelt gibt es noch die **Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (MAE - § 16 d SGB II)** für BezieherInnen von Alg II. Eine MAE wird bei einem gemeinnützigen Verein oder Träger durchgeführt. Von diesem erhalten Sie für Ihren Aufwand 1,50 € pro Stunde für maximal 30 Stunden pro Woche. Eine MAE dauert bis zu neun Monate (wenn Sie älter als 58 Jahre sind bis zu drei Jahren). Das Einkommen aus einer MAE wird Ihnen nicht vom Alg II abgezogen.

Für die Qualifizierung steht das Landesprogramm www.zusatzjobs-und-bildung.de zur Verfügung. Sollten spezielle Qualifizierungsbedarfe hier nicht abgedeckt sein, so verfügen Integrationsberater/innen über dafür verwendbare Bildungsbudgets.

3. Beschäftigungszuschuss (BEZ § 16e SGB II)

Zurzeit können an diesem Programm nur Personen über 60 Jahre teilnehmen.

Trotz größter Sorgfalt können wir für die Richtigkeit unserer Angaben keine Gewähr übernehmen.